

PARLAMENTSDIENST	
E	8. Okt. 2019

**STELLUNGNAHME
DER INITIANTEN
AN DEN LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE INITIATIVE ZUR ABÄNDERUNG DES FINANZAUSGLEICHSGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	4. September 2019
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Stellungnahme vom 3. Oktober 2019 zur PI 76/2019

ZUSAMMENFASSUNG

Seit geraumer Zeit bemängelt die Gemeinde Triesenberg, dass der heutige Finanzausgleich den Aufgaben und Lasten der Gemeinde, insbesondere mit Blick auf die im landesweiten Interesse erfüllten Aufgaben im liechtensteinischen Naherholungsgebiet, nicht gerecht wird. Als Berggemeinde ohne grosses Entwicklungspotenzial zur Ansiedlung von Betrieben ist sie auf den Finanzausgleich angewiesen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Triesenberg hat ein gesundes Gewerbe, Dienstleister und auch einen starken Tourismus, es fehlen aber grosse Industrie oder Banken, welche in anderen Gemeinden ohne besonderen Aufwand für Steuereinnahmen sorgen. Ziel der Initiative ist es keineswegs, ein gleiches Infrastruktur- oder Serviceniveau wie die reichsten Gemeinden des Landes anzustreben.

Das Anliegen eines den Aufgaben der Gemeinde entsprechenden und diese in fairer Weise abgeltenden Sonderbeitrags wird gegenüber der Regierung bereits seit mehreren Jahren seitens der Gemeinde Triesenberg vorgetragen, was jedoch keinen Niederschlag in der Regierungspolitik in Sachen Finanzausgleich fand. Die Initianten Johannes Kaiser, Manfred Kaufmann, Wendelin Lampert, Violanda Lanter, Thomas Rehak, Daniel Seger, Thomas Vogt und Christoph Wenaweser haben deshalb zum Mittel der Initiative gegriffen, um der Gemeinde Triesenberg zu ihrem Recht zu verhelfen.

Mit der Initiative wird nun vorgeschlagen, die theoretische Einwohnerzahl auf 1500 sowie den Zuschlagssatz auf CHF 1.26 pro Einwohner anzuheben. Damit würde der Sonderbeitrag für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun jährlich um rund CHF 0.9 Mio. auf ein Volumen von rund CHF 3.4 Mio. angehoben. Mit dieser Massnahme ein Präjudiz zu schaffen, sehen die Initianten nicht, da es sich um die Anpassung einer bereits bestehenden Sonderzulage handelt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	STELLUNGNAHME DER INITIANTEN	4
1.	Nachprüfbare Zahlen	4
2.	Angewandter Vollkostenansatz	5
3.	Abschreibung der Investitionen	5
4.	Gemeindesteuerzuschlag von 150 Prozent	5
5.	Punktuelle Anpassung des Gesetzes	6
6.	Umlage Ferienhausbesitzer	7
7.	Talseitiges Naherholungsgebiet	7
8.	Deckungsüberschuss und höhere Steuerkraft	7
9.	Braucht Triesenberg generell mehr Geld?	8
10.	Kostenfolgen von insgesamt CHF 0.9 Mio.	8
II.	ANTRAG DER INITIANTEN	10
III.	GESETZESVORLAGE	11

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Initianten gestatten sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung der Initiative zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (PI Nr. 76/2019) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN

In der Landtagssitzung vom 4. September 2019 haben Sie die parlamentarische Initiative zur Abänderung des Finanzhaushaltsgesetzes und damit die Erhöhung des Sonderbeitrags für das Alpengebiet zugunsten der Gemeinde Triesenberg behandelt. Für die wohlwollende Aufnahme dieses für Triesenberg elementaren Anliegens und das Eintreten auf die Initiative danken wir Ihnen – auch im Namen der Gemeinde Triesenberg – herzlich. Gefreut hat uns auch, dass selbst diejenigen Abgeordneten, welche nicht für den parlamentarischen Vorstoss gestimmt haben, viel Verständnis für die Situation der Gemeinde Triesenberg geäußert haben.

In dieser Stellungnahme werden wir auf die im Rahmen der Eintretensdebatte geäußerten Voten eingehen und aufgeworfene Fragen beantworten..

1. Nachprüfbare Zahlen

Von einigen Abgeordneten wurde angemerkt, dass die Initiative nicht auf konkreten Zahlen, Daten und Fakten basiere. Diesbezüglich betonen wir, dass die Gemeinde Triesenberg stets mit offenen Karten gespielt und diese Zahlen keinesfalls zurückgehalten hat. Dies wurde von mehreren Abgeordneten auch im Rahmen der Debatte festgehalten. Wir möchten nochmals ausdrücklich betonen, dass der Triesenberger Gemeindevorsteher Christoph Beck sowie Stephan Gassner die Zahlen, Daten und Fakten in allen Landtagsfraktionen diskutiert und sie jedem Abgeordneten auf Wunsch offengelegt hat. Die Möglichkeit zur Einsicht bei der Gemeindeverwaltung oder zum Stellen allfälliger Fragen besteht auch weiterhin.

2. Angewandter Vollkostenansatz

Was die Kritik am auf das Naherholungsgebiet angewandten Vollkostenansatz betrifft, können wir die Argumentation der Gemeinde Triesenberg nachvollziehen, dass es mit verhältnismässigem Auswand nicht möglich ist, die Kosten der Gemeinde für Verwaltung, Pfarrei, Vereine und kulturelle Institutionen vollkommen exakt dahingehend aufzuschlüsseln, ob sie im Naherholungsgebiet oder im Kerngebiet anfallen. Die Gemeinde hat überzeugend dargelegt, dass die zeitlichen und damit finanziellen Aufwände für das Alpengebiet in allen vier Bereichen erheblich sind. Eine Aufschlüsselung nach der Einwohnerzahl Triesenbergs selbst und einer fiktiven Einwohnerzahl des Naherholungsgebiets ist somit durchaus realistisch sowie praxisnah – wobei die effektiven Kosten natürlich Schwankungen unterliegen und gemäss den Ausführungen der Gemeinde in manchen Jahren über den genannten rund 30 Prozent liegen, in anderen darunter. Vergleicht man die Grösse des Naherholungsgebiets mit anderen Gemeinden, stellt man fest, dass die Kosten moderat gerechnet worden sind. Natürlich müssen bei diesen Vergleichen die Kosten für Schulen und ähnliches abgezogen werden.

3. Abschreibung der Investitionen

Bezüglich der Kritik, dass Investitionen auf 40 oder 50 Jahre abzuschreibenden sind, ist anzumerken, dass dies natürlich buchhalterisch korrekt ist. Andererseits hat die Gemeinde in ihren bisherigen Aufstellungen aber auch darauf verzichtet, die anstehenden Kosten für Neubauten aufzuführen. Dies, um nicht Debatten über einzelne Strassen oder andere Bauten auszulösen, die irgendwann in der Zukunft realisiert werden müssen.

4. Gemeindesteuerzuschlag von 150 Prozent

Der Finanzausgleich ist zwischen 2008 und 2018 um rund vier Millionen Franken oder um beinahe ein Drittel gesunken. Dass die Gemeinde dennoch zugunsten der Einwohner am niedrigen Steuersatz von 150 Prozent festhalten möchte, sollte ihr von der Regierung nicht zum Vorwurf gemacht werden. Den Steuersatz zu erhöhen, um Ausgaben von landesweiter Bedeutung zu finanzieren, wäre unseres Erachtens eine

Ungerechtigkeit den Einwohnern Triesenbergs gegenüber. Trotzdem schliesst die Gemeinde eine Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlags nicht aus, sofern die daraus resultierenden Mittel für die Finanzierung der eigenen Aufgaben benötigt werden. Ganz generell möchten wir angesichts des Vorschlags der Regierung, Triesenberg solle den Steuersatz anheben, statt beim Staat Unterstützung für Aufgaben von landesweiter Bedeutung zu beantragen, auf die kürzlich veröffentlichte mutmassliche Landesrechnung 2019 sowie den Voranschlag für das Jahr 2020 und die daraus resultierenden Gewinne des Staats in dreistelliger Millionenhöhe verweisen. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch aus finanzpolitischer Sicht mehr als vertretbar, einer gegenüber der Gemeinde Triesenberg fairen, aber moderaten, verursachergerechten Finanzierung des liechtensteinischen Naherholungsgebietes die Zustimmung zu erteilen. Dies umso mehr, als Triesenberg zu den finanzschwachen Gemeinden des Landes zählt und über keinen grossen finanziellen Handlungsspielraum verfügt.

5. Punktuelle Anpassung des Gesetzes

Zur Kritik, die Initiative verfolge in Bezug auf das Finanzausgleichsgesetz durch ihre punktuelle Anpassung eine «Pflasterlepolitik», die eine Sonderlösung für eine einzige Gemeinde schafft, ist festzuhalten, dass der Unterhalt des Naherholungsgebiets im Alpenraum eben auch nur eine einzige Gemeinde wirklich betrifft. Dies wurde nie in Zweifel gezogen und zeigt sich ja bereits am 1992 genehmigten Sonderbeitrag. Die Anpassung der finanziellen Abgeltung für die von Triesenberg zu tragende Sonderlast im Alpengebiet kann daher ohne Präjudiz für eine allenfalls in der Zukunft erfolgende Revision des Finanzausgleichsystems in Bezug auf die zweifellos berechtigten Anliegen anderer Gemeinden vorgenommen werden.

Die Gemeinde Triesenberg plädiert gleichzeitig dafür, den Prozess zur Überprüfung und Überarbeitung des Finanzausgleichsystems zu beschleunigen. Realistisch betrachtet, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis konkrete Ergebnisse vorliegen. Deshalb ist eine Anpassung des Sonderbeitrags sachlich begründet. Eine andere Übergangslösung für Triesenberg

kann sich schliesslich auch Regierungschef und Finanzminister Adrian Hasler nicht vorstellen, wie er im Rahmen der 1. Lesung ausgeführt hat.

6. Umlage Ferienhausbesitzer

Bekanntlich wurde die Erhebung einer Umlage bei den Besitzern von Ferienliegenschaften zur Mitfinanzierung der Ausgaben für das Naherholungsgebiet durch die Gemeinde Triesenberg intensiv und genau geprüft, wobei sie sich aber als nicht gesetzeskonform herausstellte. Anzeichen, dass die Regierung beabsichtigt, dem Landtag eine Anpassung der Gesetzeslage vorzulegen, sind bisher nicht erkennbar.

7. Talseitiges Naherholungsgebiet

Die ausdrückliche Beschränkung des Sonderbeitrags auf Steg-Malbun ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, da es sich dabei nicht um die einzigen Feriengebiete Triesenbergs von landesweiter Bedeutung handelt. Auch für die talseitigen Weiler Masescha, Gaflei und Silum gibt es nicht zu vernachlässigende Aufwendungen. Die topografischen Gegebenheiten und die Nutzung als Naherholungsgebiet für die gesamte Bevölkerung sowie für Touristen sind ähnlich gelagert wie in Steg und Malbun. Warum der Sonderbeitrag 1992 nur für das Gebiet Steg-Malbun gesprochen worden ist, wirft aus heutiger Sicht, wie die Gemeinde Triesenberg ausführt, Fragen auf. Da er damals aber auf einer für die Gemeinde deutlich kostendeckenderen Grundlage zustande gekommen und vom Landtag beschlossen worden ist, wurde dies unter Umständen auch nicht allzu sehr hinterfragt. Eine entsprechende Anpassung des gegenwärtig behandelten Gesetzestexts begrüssen wir daher ausdrücklich.

8. Deckungsüberschuss und höhere Steuerkraft

Die Gemeinde Triesenberg hat in der Vergangenheit stets eine sparsame Haushaltsführung an den Tag gelegt und ihre Investitionstätigkeit auf die dringlichen und nicht länger aufschiebbaren Projekte beschränkt. Damit wurde unter anderem der Mehraufwand für das Naherholungsgebiet, so gut es ging, kompensiert. Trotz des bescheidenen Ausgabenniveaus, gemessen an den anstehenden Aufgaben, und des

Verzichts auf manches, was in anderen Gemeinden zum Standard gehört, stagniert die finanzielle Entwicklung der Gemeinde auf einem tiefen Niveau. Die an den Tag gelegte Ausgabendisziplin, verbunden mit Fremdfinanzierungen und einem Abbau von Reserven sowie einer aus finanziellen Gründen geübten Zurückhaltung bei der Umsetzung notwendiger Investitionsprojekte erklären die von der Regierung als Gegenargument ins Feld geführten Rechnungsabschlüsse der Gemeinde. Eine solche Argumentation wird der tatsächlichen Finanzsituation von Triesenberg nicht gerecht, die als finanzschwache Gemeinde zusätzlich für das weitläufige Alpengebiet aufzukommen hat.

Dass die Steuerkraft pro Kopf in Triesenberg in den vergangenen Jahren gestiegen ist, darf sicher nicht als Argument gegen eine Erhöhung des Sonderbeitrags ins Feld geführt werden. Denn dies ändert nichts daran, dass Triesenberg im Naherholungsgebiet Aufgaben für die Allgemeinheit übernimmt und finanziert. Darüber hinaus liegt die Steuerkraft nach wie vor deutlich unter dem Niveau der meisten anderen Gemeinden.

9. Braucht Triesenberg generell mehr Geld?

Triesenberg betreibt gezwungenermassen seit langem eine Querfinanzierung des Liechtensteiner Naherholungsgebiets und deckt damit die Finanzierungslücke von 1,3 Millionen Franken pro Jahr aus allgemeinen Gemeindemitteln. Die Gemeinde Triesenberg ist also zweifellos auf die vorgeschlagene Erhöhung des Sonderbeitrags angewiesen.

10. Kostenfolgen von insgesamt CHF 0.9 Mio.

Wie die Regierung in der Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative ausführt, ist die finanzielle Auswirkung dieser Initiative wie folgt zu bemessen: «In Anlehnung an die Ausgleichsbeiträge für die Kleinheit wird der Sonderbeitrag mit einer theoretischen Einwohnerzahl von 1200 und einem Zuschlag von CHF 0.99 pro Einwohner berechnet. Dies entspricht einem Sonderbeitrag von CHF 2.49 Mio. pro Jahr. In den Jahren 2008 bis 2011 betrug der Zuschlag CHF 1.10 pro Einwohner, womit der Sonderbeitrag CHF

2.77 Mio. ausmachte. Mit der Initiative wird nun vorgeschlagen, die theoretische Einwohnerzahl auf 1500 sowie den Zuschlagssatz auf CHF 1.26 pro Einwohner anzuheben. Damit würde der Sonderbeitrag für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun jährlich um rund CHF 0.9 Mio. auf ein Volumen von rund CHF 3.4 Mio. angehoben.»

Die Initianten bitten – auch im Namen der Gemeinde Triesenberg – darum, die verursachergerechte Finanzierung des Naherholungsgebiets zu unterstützen und auch in der zweiten Lesung positiv zu behandeln. Sollten Sie weitere offene Fragen haben, stehen Ihnen die Initianten und die Gemeinde Triesenberg für Auskünfte – wie bisher – gerne jederzeit zur Verfügung.

III. ANTRAG DER INITIANTEN

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen unterbreiten die Initianten dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Initianten

Johannes Kaiser

Manfred Kaufmann

Wendelin Lampert

Viola Lanter

Thomas Rehak

Daniel Seger

Thomas Vogt

Christoph Wenaweser

III. GESETZESVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz (FinAG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 336, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 4

4) Für die Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderzuschlag, der sich nach Abs. 3 mit einer theoretischen Einwohnerzahl von 1500 multipliziert mit einem Zuschlag von 1.26 Franken pro Einwohner berechnet.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.